



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1986

Berlin, den 8. Oktober 1986

Teil I Nr. 30

Tag	Inhalt	Seite
11.9. 86	Verordnung über den Erneuerungspaß und das Pflichtenheft	409
12.9. 86	Zweite Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe	415
22.9. 86	Vierte Verordnung über den Beitrag für gesellschaftliche Fonds	416
11.9.86	Anordnung Nr. Pr. 305/3 über das Preisantragsverfahren	416

Verordnung über den Erneuerungspaß und das Pflichtenheft vom 11. September 1986

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Arbeit mit dem Erneuerungspaß für Erzeugnisse, Verfahren und Technologien und dem Pflichtenheft für wissenschaftlich-technische Aufgaben.

(2) Diese Verordnung gilt für zentrale Staatsorgane, Räte der Bezirke und Kreise, Kombinate, wirtschaftsleitende Organe, volkseigene Betriebe, Betriebe im Verantwortungsbereich des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR sowie für staatliche und volkseigene Einrichtungen.

(3) Im Verantwortungsbereich des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen, des Ministeriums für Gesundheitswesen, des Ministeriums für Volksbildung, der Akademie der Wissenschaften der DDR, der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften der DDR sowie für die dem Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft direkt unterstellten wissenschaftlich-technischen Einrichtungen und Betriebe gelten nur die Bestimmungen zum Pflichtenheft.

§ 2

Grundsätze

(1) Mit dem Erneuerungspaß sind aufgabenbezogen die für den Gesamtprozeß der Erneuerung der Produktion ausschlaggebenden ökonomischen und wissenschaftlich-technischen Zielstellungen festzulegen, ihre Erfüllung zu kontrollieren und die Ergebnisse den Jahresplänen jeweils für das Einführungsjahr sowie das 1. und 2. Folgejahr zugrunde zu legen. Mit dem Erneuerungspaß ist insbesondere durch gründliche Vorbereitung der für die wissenschaftlich-technische Arbeit vorzugebenden Zielstellungen und Lösungsrichtungen eine fundierte Erarbeitung des Pflichtenheftes für Entwicklungsaufgaben zu gewährleisten und die effektivste ökonomische Verwertung der wissenschaftlich-technischen Ergebnisse durch Produktion und Absatz zu sichern.

(2) Das Pflichtenheft ist der Auftrag des Generaldirektors zur Erarbeitung neuer wissenschaftlich-technischer Lösungen. Mit ihm sind die für die Forschung und Entwicklung erforderlichen Zielstellungen vorzugeben und ihre Erfüllung zu kontrollieren. Bei Kooperationsbeziehungen ist es Grundlage für den Abschluß von Koordinierungs- und Leistungsverträgen.

(3) Der Erneuerungspaß und das Pflichtenheft sind zu erarbeiten für

- Aufgaben zur Entwicklung von Erzeugnissen, Verfahren und Technologien und zu ihrer Überleitung in die Produktion,
- Aufgaben zur Entwicklung und Einführung neuartiger Software

(nachfolgend Entwicklungsaufgaben genannt).

(4) Für Aufgaben der Grundlagenforschung und der angewandten Forschung, die der unmittelbaren Vorbereitung wissenschaftlich-technischer Arbeiten zur Entwicklung von Erzeugnissen, Verfahren oder Technologien sowie Software dienen (nachfolgend Forschungsaufgaben genannt), ist das Pflichtenheft zu erarbeiten.

§ 3

Verantwortung der Generaldirektoren

(1) Die Arbeit mit dem Erneuerungspaß und dem Pflichtenheft ist durch die Generaldirektoren der Kombinate zu leiten. Sie haben das für die Volkswirtschaft zu erreichende ökonomische Ergebnis von der wissenschaftlich-technischen Aufgabenstellung über die Entwicklung bis zum Absatz in den Mittelpunkt der Leitung des Erneuerungsprozesses zu stellen.

(2) Die Generaldirektoren sind verpflichtet,

- mit den Erneuerungspässen und Pflichtenheften die aus volkswirtschaftlichen Effektivitätsanforderungen, langfristigen Konzeptionen und den staatlichen Plankennziffern abgeleiteten ökonomischen Zielstellungen für Forschung, Entwicklung, Produktion und Absatz vorzugeben,
- mit den Zielstellungen in den Erneuerungspässen zu gewährleisten, daß beschleunigt Spitzenerzeugnisse und -technologien sowie hochleistungsfähige Software entwickelt werden, die das technisch-ökonomische und gestalterische Niveau vergleichbarer Erzeugnisse auf dem Weltmarkt zum Zeitpunkt ihrer vollen Marktwirksamkeit bestimmen oder mitbestimmen und durch niveauvolle Erfindungen über Bekanntes hinausgehen,